

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Aischgrund (LAG Aischgrund)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Aischgrund (LAG Aischgrund)“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Aisch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember 2002.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe und damit eine Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern des Aischtals. Ziel/Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Raumes der in diesem Verein zusammengeschlossenen Kommunen. Dazu gehört die Stärkung der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität ebenso wie die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, einschließlich des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Tätigkeit des Vereins, die vor allem darauf abzielt
 - a) zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Kulturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes beizutragen
 - b) Naturschutz und Landschaftspflege zu unterstützen,
 - c) das soziale Zusammenleben in der Region weiter zu verbessern,
 - d) die regionale Kultur und das historische Erbe zu pflegen,
 - e) das regionale Image und die regionale Identität zu fördern,
 - f) den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Dienstleistungsnetzwerkes als regionale Informationsplattform voranzutreiben,
 - g) im Sinn einer Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe die Entwicklung und Vermarktung regionaltypischer Produkte zu fördern/regionale Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern,
 - h) durch geeignete Maßnahmen die Vernetzung lokaler und regionaler Akteure und Initiativen die Zusammenarbeit auf sozialem, ökonomischem und ökologischem Gebiet zu stärken,
 - i) durch die Organisation und Koordinierung von Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Bürgerinnen und Bürgern beizutragen sowie
 - j) die Vernetzung des Raumes mit anderen europäischen Regionen durch Austausch und Weitergabe von Erfahrungen sowie Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte zu unterstützen.
- (3) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit den relevanten Behörden und Institutionen auf staatlicher, kommunaler und gemeinnütziger Ebene zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von seiner Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Erst mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags erlangt das neue Mitglied die Vereinsrechte.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist dem Vorsitzenden spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft die Vereinsinteressen schädigt, oder
- b) sich unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, oder
- c) seinen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstands. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen hat das Mitglied Gelegenheit, sich vor dem Vorstand zu dem Sachverhalt zu äußern.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Jedes Organ kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Jahreshauptversammlung zusammen. Sie wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Tag, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; diese hat innerhalb eines Monats stattzufinden. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Begehrens beim Vereinsvorsitzenden. Das Begehren ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt Abs. 1

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- Festlegung grundsätzlicher Zielsetzungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- jährliche Beschlussfassung über den Haushalt,
- Festsetzung des Beitrags, Aufnahmegebühren, Erstattungen und Umlagen,
- Erlass und Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder

juristische Personen sind

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, außerdem aus
- dem Schatzmeister,
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und
- sieben Beisitzern

(2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Ämter auch zusammengefasst werden, der Vorstand muss jedoch mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Macht die Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat sie die Zuständigkeiten (§§ 11 bis 15) entsprechend zu regeln.

(3) Soweit nichts anderes gilt, werden die Ämter auf die Dauer von drei Jahren vergeben; die erste Amtsperiode nach der Vereinsgründung beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorstand erledigt aufgrund der Satzung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Vereines mit Ausnahme derjenigen, die anderen Organen nach dieser Satzung vorbehalten sind.

(5) Mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, können Mitglieder des Vorstandes von ihrem Amt abberufen werden, wenn die Amtsführung oder das Verhalten dieser Personen den Vereinsinteressen entgegenläuft oder abträglich ist.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand hauptamtliches Personal anstellen. Arbeitsbedingungen, Befugnisse und Arbeitsbereiche werden durch den Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestimmt. Im Beirat sind vor allem Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange sowie Wirtschafts- und Sozialpartner vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen und müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie den Vorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte zu beraten und fachlich zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsführung / LAG-Management

(1) Die Geschäftsführung / das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt (und abberufen) und gehört dem Vorstand als nichtstimmberechtigtes Mitglied an. Die Geschäftsführung versieht zugleich die Schriftführung.

(2) Die Geschäftsführung / das LAG-Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Dazu kann der Vorstand auch eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Entwicklungsbeirat und in der Mitgliederversammlung.

(2) Oberste Aufgabe des Vorsitzenden ist, die Arbeit der verschiedenen Organe, Arbeitsgruppen etc. zu koordinieren; dabei gilt es, langfristige Ziele gemeinsam festzulegen und zu verfolgen. Der Vorsitzende sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein i. S. des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich und außergerichtlich und repräsentiert ihn; er unterzeichnet das Protokoll über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Entwicklungsbeirats.

(4) Der Verein ist so zu führen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende laufend Kontakt mit dem Schatzmeister zu halten.

§ 13 Stellvertreter des Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung (Innenverhältnis). Nach außen ist er ebenso wie der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Ist ein weiterer stellvertretender Vorsitzender bestellt, ist dieser nach außen ebenfalls vertretungsberechtigt, nach innen wird er im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden tätig.

§ 14 Schatzmeister

(1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat die Beiträge, Umlagen u. dgl. einzuziehen, die geldlichen Verpflichtungen des Vereines zu begleichen und die Jahresrechnung zu legen. Er wacht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins, dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

(2) Er erstellt einen sinnvoll gegliederten Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr als Vorlage an die Mitgliederversammlung und vollzieht diesen nach Beschlussfassung.

(3) Die Aufgaben des Schatzmeisters können durch den Vorstand an die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 15 Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart pflegt und fördert die Beziehungen zu den Medien und unterstützt die LAG-Geschäftsführung darin, dass die wesentlichen Vereinsbeschlüsse und Ereignisse im Verbandsleben möglichst bald in den einschlägigen Medien angemessen berücksichtigt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Die Organe und Gremien des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der jeweilige Schriftführer stellt die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung fest.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und die Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 8) und die Kassenprüfer sind zu wählen. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Versammlung zieht.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Geschichts- und Heimatverein Neustadt/Aisch e.V. (Altes Schloss, 91413 Neustadt/ Aisch), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04. Dezember 2001 in Neustadt an der Aisch beschlossen und tritt mit der Anerkennung durch das Registergericht in Kraft.

Neustadt an der Aisch, den 4. Dezember 2001

Die Gründungsmitglieder

Die nachfolgenden Städte und Gemeinden:

Bad Windsheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfgang Eckardt
Diespeck, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Wiefel
Höchststadt an der Aisch, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gerald Brehm
Illesheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Heinrich Förster
Ipsheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Herold
Marktbergel, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Eisenreich
Neustadt an der Aisch, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Wolfgang Mück
Uehlfeld, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Helmut Praus

Satzungsänderungen:

am 05.04.2004: **§2** Zweck und **§17** Auflösung des Vereins (wegen Status Gemeinnützigkeit)
am 13.03.2006: **§17** Auflösung des Vereins (Ergänzung wegen Status Gemeinnützigkeit)
am 05.06.2008: **§1** Vereinsregister Fürth, **§15** Wahl der Kassenprüfer, **§17** neuer gemeinnütziger Begünstigter
am 04.05.2015: Grundlegende Überarbeitung

Für die Richtigkeit.

Neustadt/Aisch, den

.....
(Werner Stöcker, 1. Vorsitzender)